

# Marktordnung und Tarife

## Allschwiler Märt

Allschwil, Januar 2020

## Marktordnung Allschwiler Märt

### Oberstes Gebot aller Aktivitäten

Das Angebot besteht aus einem attraktiven Produktmix wie Warenmarkt, Kunsthandwerk, Frischprodukte, Food Courts und Flohmarkt.

### 1. Allgemeines

- 1.1. Diese Marktordnung gilt für den zweimal im Jahr stattfindenden Allschwiler Märt.
- 1.2. Der Allschwiler Märt untersteht dem «Verein Märkte Allschwil» (nachfolgend «Verein»), der bevollmächtigt ist, den Allschwiler Märt zu organisieren und durchzuführen.

### 2. Vereinsvorstand

- 2.1. Der Vereinsvorstand (nachfolgend «Vorstand») entscheidet über die Teilnahme eines Markthändlers<sup>1</sup> am Allschwiler Märt.
- 2.2. Der Vorstand hat den Auftrag, den Allschwiler Märt qualitativ zu entwickeln und zu vermarkten.
- 2.3. Der Vorstand sorgt dafür, dass ein diversifiziertes und ausgewogenes Angebot vorhanden ist.
- 2.4. Der Vorstand bestimmt einen Marktchef.

### 3. Marktchef

- 3.1. Die direkte Marktaufsicht obliegt dem Marktchef.
- 3.2. Der Marktchef zeichnet für einen reibungslosen Marktablauf verantwortlich, setzt die Vorgaben des Vereins um und ist für die Weiterentwicklung des Allschwiler Märts mitverantwortlich. Er weist den Anbietern die Verkaufsfläche zu und ist für alle Belange der direkte Ansprechpartner.

### 4. Verkaufssortiment

- 4.1. Grundsätzlich ist das Verkaufssortiment bei der Anmeldung möglichst detailliert anzugeben.
- 4.2. Es werden nur Waren des täglichen Gebrauchs (Selbstgebasteltes oder Handelsware), die nicht gegen das allgemeine Marktverkaufsrecht verstossen, zugelassen.
- 4.3. Für Lebensmittelverkäufe gilt das Lebensmittelgesetz. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand über die Zulassung.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

## 5. Markthändler

### *Aufbau und Abbau der Stände*

- 5.1. Die Marktstände müssen am Markttag um 09.00 Uhr verkaufsbereit sein und dürfen erst ab 17.00 Uhr abgebaut werden. Das Areal muss um 18.00 Uhr geräumt sein. Der Marktchef kann einen vorzeitigen Abbau veranlassen (z.B. wegen drohenden Unwetters).
- 5.2. Die eigenen Marktstände, das Aufstellen und das Abräumen derselben liegt in der Verantwortung der Markthändler.
- 5.3. Gemietete Marktstände werden seitens der Organisation aufgestellt und abgebaut.

### *Abfall und nicht verkaufte Artikel*

- 5.4. Für den allgemeinen Abfall stehen genügend Abfalleimer zur Verfügung. Für die Entsorgung des persönlichen Abfalls und von Resten des Verkaufsgutes sowie anderen mitgebrachten Gegenständen sind die Markthändler selbst verantwortlich. Glasflaschen, Kartons, Dekorationsmaterial etc. sind getrennt und auf eigene Kosten bei den Sammelstellen zu entsorgen.
- 5.5. Die Markthändler stellen einen sauberen und koordinierten Marktauftritt sicher.

### *Haftung*

- 5.6. Die Markthändler besuchen den Allschwiler Märt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Sie versichern sich gegen Witterung, Diebstahl, Feuer, Haftung und/oder andere Ereignisse. Der Verein übernimmt keine Haftung.

## 6. Organisatorisches

- 6.1. Der Allschwiler Märt findet zweimal jährlich an einem Samstag von 09.00 bis 17.00 Uhr statt. Der Verein bestimmt und kommuniziert die Daten.
- 6.2. Es obliegt dem Vorstand, weitere Markttage zu initiieren oder vorgesehene Markttage zu sistieren. Die Markthändler werden mindestens 4 Wochen im Voraus darüber informiert.
- 6.3. Der Zugang zu den Geschäften und Restaurants sowie die Durchfahrt für Rettungskräfte müssen jederzeit gewährleistet sein.

## 7. Standplatz

- 7.1. Der Marktchef legt die Standplätze nach Eingang der Anmeldung und aufgrund des Sortiments fest.
- 7.2. Änderungen in der Standplatzzuteilung bleiben vorbehalten. Es besteht kein Gewohnheitsrecht auf einen angestammten Standplatz.
- 7.3. Zugewiesene Standplätze dürfen ohne Bewilligung des Marktchefs weder ausgetauscht noch an Dritte abgetreten oder weitervermietet werden.
- 7.4. Die gesetzlichen Bestimmungen müssen eingehalten werden. Besondere Beachtung ist der Hygiene und dem Jugendschutz zu schenken. Den Markthändlern ist das Rauchen am Verkaufsstand und in dessen unmittelbarer Nähe untersagt.

## **8. Kosten**

- 8.1. Für die Nutzung des Standplatzes wird grundsätzlich eine Allmendgebühr gemäss Tarif erhoben (siehe Seite 5).
- 8.2. Pro Markttag wird ein Kommunikationsbeitrag, der ausschliesslich für Werbezwecke genutzt wird, in Rechnung gestellt. Der Kommunikationsbeitrag wird gemäss Tarif erhoben (siehe Seite 5).
- 8.3. Auch für nicht belegte Standplätze werden die ordentlichen Standgebühren sowie der Kommunikationsbeitrag in Rechnung gestellt.
- 8.4. Die Kosten für den Strombezug werden gemäss Tarif erhoben (siehe Seite 5).
- 8.5. Die Rechnungstellung erfolgt rechtzeitig vor dem stattfindenden Markt. Der Rechnungsbetrag ist bis 14 Tage vor Stattfinden des Marktes zu begleichen.
- 8.6. Für nicht rechtzeitig geleistete Zahlung erfolgt eine elektronische Rechnungstellung, mit der eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich CHF 10.00 erhoben wird.
- 8.7. Der Beleg für die geleistete Zahlung bzw. der Zahlungsauftrag gilt als Quittung und ist den Organisatoren auf Verlangen vorzuzeigen.
- 8.8. Der Verein Märkte Allschwil ist nicht mehrwertsteuerpflichtig.
- 8.9. Bei Abmeldung oder Nichterscheinen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

## **9. Parkkarten**

- 9.1. Die Gemeinde Allschwil stellt den Markthändlern kostenlos Parkplätze zur Verfügung.

## **10. Gesetzliche Bestimmungen**

- 10.1. Sämtliche gesetzliche Bestimmungen sind durch die Markthändler einzuhalten. Der Verein lehnt jede Haftung ab.

## **11. Ergänzende Bestimmungen**

- 11.1. Der Vorstand kann ergänzende und verbindliche Bestimmungen erlassen.

## Tarife / Kostenanteile

### Allmendgebühr Patronat

Der Verein Märkte Allschwil hat das Ziel, jeden Markt unter ein Patronat zu stellen, sodass für alle Teilnehmenden keine Allmendgebühren anfallen.

Ob der jeweilige Markt unter einem Patronat steht, ist auf der Website [www.markt-allschwil.ch](http://www.markt-allschwil.ch) ersichtlich.

### Ohne Patronat gelten folgende Allmendgebühren

Standplatz pro Meter	CHF 6.00
Standplatz Flohmarkt	CHF 10.00

### Dienstleistungen

Marktstand <sup>i</sup> inkl. Auf- und Abbau	CHF 55.00
Verkaufstisch <sup>i</sup> 0.67 x 2.20 m (nur für Flohmarkt)	CHF 25.00
Energiekosten (pauschal) 230 Volt	CHF 10.00
Energiekosten (pauschal) 380 Volt	CHF 20.00
Energiekosten (pauschal) Gastronomiebetriebe	CHF 60.00
Parkplatz	kostenlos

### Kommunikationsbeitrag

Kommunikationsbeitrag (für alle Teilnehmenden obligatorisch)	CHF 10.00
--	-----------

Allschwil, 20. Januar 2020

Rosmarie Hofer  
Marktchefin

---

<sup>i</sup> Es dürfen eigene Marktstände mitgebracht werden. Sie müssen aber selbst auf- und abgebaut werden. In diesem Fall sind nur der benötigte Standplatz und der Kommunikationsbeitrag zu bezahlen.